- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10 000 und aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:25 000 (Anlage). Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden beim Landkreis Emsland -Fachbereich Naturschutz-, der Gemeinde Surwold und der Samtgemeinde Nordhümmling aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG "Leegmoor" ist vollständig als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes V14 (Esterweger Dose) und als Gebiet 159 (Leegmoor) der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Bestandteil des europäischen Schutzgebietskonzeptes NATURA 2000.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 450 ha groß.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet "Leegmoor" umfasst einen Ausschnitt des Hochmoorkomplexes zwischen Papenburg und Oldenburg und weist überwiegend wiedervernässte Schwarztorfflächen sowie im südlichen Bereich (Timpemoor) Hochmoorgrünland und Hochmoorheide auf.
 - Eingebunden ist auch das im Rahmen des Erprobungsund Entwicklungsvorhabens "Wiedervernässung abgebauter Schwarztorfflächen im Leegmoor" bekannte Gebiet.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG "Leegmoor" ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart. Vielfalt und Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - 1. hochmoortypischer Standortfaktoren,
 - 2. oberflächennaher Wasserstände durch Wiedervernässung,
 - 3. von Hochmoorgrünland und
 - 4. von hochmoortypischen Vegetationskomplexen.
- (4) Das Naturschutzgebiet gemäß § 1 ist Teil des europäischen ökologischen Netzes "NATURA 2000"; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 S.1; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI. EU Nr. L363 S.368) und der Erhaltung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S.7, 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI. EU Nr. L363 S.368).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch
 - den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten durch
 - a) Wiedervernässung und Renaturierung der Abtorfungsflächen,
 - Wiederherstellung großflächiger, offener Hochmoorbereiche mit Bult-Schlenken-Komplexen,
 - Sicherung und Entwicklung von Nahrungshabitaten für Goldregenpfeifer und
 - d) Erhalt und Entwicklung des umgebenden (Hochmoor-) Grünlandes (Förderung der extensiven Nutzung, Herstellung feuchter Verhältnisse) als Brut- und Nahrungshabitat.
 - die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Heideflächen

570 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Leegmoor" in der Gemeinde Surwold, Samtgemeinde Nordhümmling, Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 24, 28c, 29, 30, 34b, § 55 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.4.1994 (Nds. GVBI. S.155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBI. S.161), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Leegmoor" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Leegmoor" liegt in der naturräumlichen Einheit "Hunte-Leda-Moorniederung".

- Wiedervernässung von abgetorften Mooren
- Erhalt von feuchten Grünlandflächen im Umfeld der Moore (v. a. Hochmoorgrünland)
- Schaffung von geeigneten Nahrungshabitaten für die Jungvögel
- Sicherung von offenen Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungshabitaten
- die Erhaltung und F\u00f6rderung eines langfristig \u00fcberlebensf\u00e4higen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
 - a, Krickente (Anas crecca) als Brutvogel wertbestim-
 - Wiedervernässung von Abtorfungsflächen
 - Schaffung von Ruhezonen an Brutgewässern
 - Kiebitz (Vanellus vanellus) als Brutvogel wertbestimmend
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, offenen Grünlandflächen
 - Erhalt des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen
 - Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen
 - c, Uferschnepfe (Limosa limosa) als Brutvogel wertbestimmend
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, offenen Grünlandflächen
 - Wiedervernässung und Renaturierung der Abtorfungsflächen
 - Sicherung extensiver Flächenbewirtschaftung (Grünlandnutzung)
 - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten
 - d, Großer Brachvogel (Numenius arquata) als Brutvogel wertbestimmend
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, offenen Grünlandflächen
 - Wiedervernässung und Renaturierung der Abtorfungsflächen
 - Sicherung extensiver Flächenbewirtschaftung (Grünlandnutzung)
 - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten
 - Rotschenkel (Tringa totanus) als Brutvogel wertbestimmend
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, offenen Grünlandflächen
 - Wiedervernässung und Renaturierung der Abtorfungsflächen
 - Sicherung extensiver Flächenbewirtschaftung (Grünlandnutzung)
 - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten
 - f, Schwarzkehlchen (Saxicola torquata) als Brutvogel wertbestimmend
 - Erhaltung von ausgeprägten Moorrandbereichen und breiten, extensiv genutzten Übergangsbereichen
- Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG als FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch
 - 1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Hochmooren und ihrer Regenerationsstadien einschließlich Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und
 - b) Hochmoorgrünland und -heiden
 - die Erhaltung und F\u00f6rderung insbesondere folgender Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

bb) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) Nasse, n\u00e4hrstoffarme Torffl\u00e4chen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hochmoor und/oder Feuchtheiden einschlie\u00dflich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch die Verbesserung der derzeitigen Situation im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der öffentlichen Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als öffentliche Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel und Waldschneisen.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 - Hunde frei laufen zu lassen,
 - 2. Zelten und lagern,
 - 3. Feuer anzünden,
 - wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - 5. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
 - die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - 7. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modell-flugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Kites, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen;
 - organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelnen seiner Bestandteile oder seinem Schutzzweck entgegenzuwirken,
 - Erstaufforstungen und sonstige Anpflanzungen in offen zu haltenden Bereichen durchzuführen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 - das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zur Verkehrssicherung,
 - zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,

- die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
- die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
 - 1. die Nutzung der Dauergrünlandflächen, jedoch ohne
 - a) den Wasserstand abzusenken,
 - b) vom 01.12.-31.03. zu beweiden
 - c) eine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen oder Schleppen) nach dem 20.03 durchzuführen,
 - d) vor dem 15.06, zu mähen,
 - e) Grünland in Acker umzuwandeln,
 - f) das Bodenrelief zu verändern,
 - g) Erdsilos und Feldmieten anzulegen,
 - h) Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - i) Kot aus der Geflügelhaltung und Gülle auszubringen,
 - j) die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen.
 - die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
 - die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes).
 Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs.1 unterliegt jedoch die
 - Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitzen) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 3. Ausbildung und Prüfung von Gebrauchshunden.
- (6) Freigestellt sind
 - Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung der wertgebenden Lebensraumtypen dienen und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind und
 - Maßnahmen und Vorhaben, die dem Schutz der wertgebenden und übrigen Vogelarten und der Entwicklung von deren Brut- und Lebensstätten dienen.
- (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b bleiben unbe-

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7 Verstöße

- Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der öffentlichen Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 oder § 5 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die NSG-Verordnung "Leegmoor" vom 10.03.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 5a vom 07.Februar 2001) außer Kraft.

Meppen, 01.10.2009

LANDKREIS EMSLAND

Brö	ring
Lar	idrai

2 Anlagen zur Verordnung – Siehe Karten auf den Seiten 401 und 402